

**Satzung  
der  
Potsdamer Bibliotheksgesellschaft – Verein zur Förderung der Stadt- und  
Landesbibliothek Potsdam e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Potsdamer Bibliotheksgesellschaft – Verein zur Förderung der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e. V“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam bei der Erfüllung ihrer vielfältigen kulturellen, bildungspolitischen und kommunikativen Aufgaben. Die Funktion der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam soll gestärkt werden insbesondere durch:

- Unterstützung der Aktualisierung, Ergänzung und Erhaltung der Medienbestände. Schwerpunkte dabei sind die Brandenburgica-Landeskundliche Sammlung, die Historischen Buchbestände und die Sammlungen.
- Förderung der Einführung neuer Medien und Technologien der Informationsvermittlung.
- eine breite Öffentlichkeitsarbeit in Form von Veranstaltungen, Ausstellungen und Veröffentlichungen.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO), indem er Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke der Stadt Potsdam (Stadt- und Landesbibliothek Potsdam) oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch die Stadt Potsdam (Stadt- und Landesbibliothek) beschafft (§ 58 Nr.1 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder bestehen aus
  - a) Ehrenmitgliedern, welche einstimmig vom Vorstand wegen besonderer Verdienste ernannt werden können, und
  - b) Ordentlichen Mitgliedern (natürliche und juristische Personen).
- (2) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Berufes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 Absatz 2 der Satzung genannten Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (5) Die Mitglieder sind berechtigt, vorhandene Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an der Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

#### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (2) Der Beitrag ist jährlich bis zum 31.12. des jeweils laufenden Kalenderjahres zu zahlen.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

#### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch
  - a) Tod,
  - b) freiwilligen Austritt,
  - c) Streichungen aus der Mitgliederliste oder
  - d) Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur aufs Jahresende erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des betreffenden Jahres gemeldet sein.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Sätze 1 und 2 der Satzung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins.

## **§ 7 Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat und
- d) der Geschäftsführer.

## **§ 8 Förderer**

Juristische und natürliche Personen können Förderer der Gesellschaft werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie wählt und entlastet den Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder und beschließt Änderungen der Satzung mit Zweidrittel der Stimmen der Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(2) Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich mit einer Frist von drei Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vorher schriftlich eingereicht werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung schriftlich verlangen.

## **§ 10 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der ersten und zweiten Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden,
- c) dem/der Schatzmeister/in,
- d) dem/der Schriftführer/in sowie
- e) einem/einer Vertreter/in der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam als Geschäftsführer/in.

(2) In den Vorstand können weitere Mitglieder als Beisitzer berufen werden. Die unter § 10 Abs. 1 lit. a-d der Satzung aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren, und zwar das erste Mal von der an die Gründung sich anschließender Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Gründungsversammlung wählt einen Gründungsvorstand, bestehend aus

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der Schatzmeister/in und
- c) dem/der Schriftführer/in.

Der Gründungsvorstand amtiert maximal 12 Monate bis zur ersten Mitgliederversammlung nach der Gründung.

(4) Der Gründungsvorstand wird bevollmächtigt, alle vom Registergericht oder Finanzamt/-gericht geforderten Maßnahmen, insbesondere Änderungen dieser Satzung zu vollziehen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsvollmacht nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Das Gleiche gilt für den 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Für laufende Ausgaben bis zum Betrag von 250,00 € ist der Geschäftsführer, bis zum Betrag von 500,00 € der Vorsitzende und darüber hinaus der Gesamtvorstand zuständig.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 11      *Beirat***

Zur Beratung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Berufung in den Beirat erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes. Der Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

### **§ 12      *Geschäftsführer***

Der/die Geschäftsführer/in des Vereins ist ein/e von der Leitung der Stadt- und Landesbibliothek benannte/r Mitarbeiter/in. Er/sie besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins.

### **§ 13      *Auflösung***

(1) Für die Auflösung des Vereins ist die Einberufung einer eigens zu diesem Zwecke bestimmten Mitgliederversammlung erforderlich, wobei die Tagesordnung nur diesen Punkt beinhalten darf. Die Auflösung muss mit Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen an die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam, mit der Bestimmung, es im Sinne des Zwecks der Gesellschaft oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Die Liquidation führt der Vorstand durch.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende und dessen beiden Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

### **§ 14      *Inkrafttreten der Satzung***

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30.05.2002 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen ist.

(Die Eintragung erfolgte am 20.01.2003)